

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 178 vom 15. Januar 2026

ZG Obergericht, 2026-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_178

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 178 du 15 janvier 2026

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 178 del 15 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Über A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) lassen sich mit einer B. _____-Suche nach seinem Namen Berichte finden, die ihn in Verbindung mit Vorwürfen von Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen bringen. Dies führte unter anderem dazu, dass die Anwaltskanzlei C. _____ in G. _____ das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer beendete. Der Beschwerdeführer führte und führt im Kanton Zug eine Vielzahl von Verfahren. Diese richten sich gegen verschiedene B. _____-Gesellschaften, C. _____ und weitere Personen. Für diese Verfahren ersuchte er zuweilen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 2

Dem vorliegenden Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 6. Oktober 2025 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Hauptsache in erster Linie verlangt, dass B. _____ GmbH mit Sitz in D. _____ Suchresultate löscht und ihm eine Entschädigung von CHF 110'000.00 bezahlt (Vi act. 1 Ziff. 6). Der Einzelrichter am Kantons- gericht Zug wies dieses Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheid vom 21. Oktober 2025 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer Gerichtskosten von CHF 300.00 (UP 2025 139; am selben Tag wurden auch die Gesuche des Beschwerdeführers in den Ver- fahren UP 2025 138 und 140 abgewiesen). Der Einzelrichter begründete den Entscheid da- mit, dass die Begehren des Beschwerdeführers in der Hauptsache aussichtslos seien und dieser auch die Mittellosigkeit nicht dargetan habe.

E. 3

Das Obergericht soll feststellen, dass die Auferlegung von Gebühren in Höhe von je CHF 300.00 trotz nachgewiesener Mittellosigkeit gegen Art. 119 Abs. 6 ZPO und gegen das Grundrecht auf Zugang zum Gericht nach Art. 29a BV verstösst.

E. 4

Das Verfahren über die unentgeltliche Rechtspflege sei zu sistieren, bis der durch die Rechtsschutzversicherung (E. _____ / F. _____) zu bestimmende Rechtsvertreter das Mandat übernimmt.

E. 5

Es sei festzustellen, dass die wiederholte Verwendung der Begriffe querulatorisch, mutwillig und missbräuchlich in den angefochtenen Entscheiden eine Verletzung der Menschenwürde und der richterlichen Neutralität im Sinne von Art. 7 und 30 BV darstellt.

E. 6

Es sei dem Kanton Zug untersagt, weitere Kosten oder Gebühren in diesen Verfahren zu erheben, bis eine endgültige Entscheidung über die unentgeltliche Rechtspflege rechtskräftig vorliegt.

E. 7

Eventualiter wird beantragt, die Akten dem Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu ermitteln, falls das Obergericht keine Zuständigkeit annimmt.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470 E. 6.6; vgl. auch Ziff. 6 des Rechtsmittelbegehrens). Angesichts der im Hauptverfahren in Aussicht gestellten Forderung über CHF 110'000.00 sind die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren gestützt auf § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 KoV OG auf CHF 600.00 festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht mehr beantragt. Sollte er dies dennoch sinngemäss getan haben, wäre

Seite 4/4 dieser Antrag zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde und der darin enthaltenen Anträge abzuweisen gewesen.

E. 9

Für eine Zustellung der Akten an das Bundesgericht (vgl. Ziff. 7 des Rechtsmittelbegehrens) sodann besteht kein Anlass. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.